



SERGEY PONOMAREV / REDUX / LAIF

FOTO-TABLEAU

Bis der Sand das Dorf begräbt 2/5

Zweimal täglich lässt Aleksandr Isupov den grossen gelben Latexballon steigen, an dessen unterem Ende ein meteorologisches Messgerät hängt. Auch wenn die Wetterbedingungen im am nördlichen Polarkreis gelegenen Küstenort Schoina extrem sein können, ist das kleine Ritual längst Teil eines weitgehend ereignislosen Alltags geworden. «Zum Glück haben wir hier wenigstens Internet», seufzt die Praktikantin der meteorologischen Station, und die aus dem russischen Süden stammende Leiterin wird hier oben auch nicht recht froh. «Ich vermisse das frische Gemüse», gesteht sie dem Fotografen Sergey Ponomarev. «Was man hier im Laden bekommt, hat kaum Geschmack.» Immerhin wird sie eines Tages in ihre Heimatregion zurückkehren können. Aber wer hier geboren ist, verbringt sein Leben in weitgehender Isolation, weil der abgelegene Ort nur per Schiff oder auf dem Luftweg zu erreichen ist; seit einigen Jahrzehnten kämpfen die Einwohner zudem gegen den Sand, der ihr Dorf zu verschlingen droht. Kein Wunder, dass viele fortgehen oder sich dies zumindest überlegen. Die Regierung hat sogar eigens ein Programm lanciert, in dessen Rahmen Menschen aus der Region bei der Umsiedlung unterstützt werden.

Zur Tötung Soleimani

Grenzen des Völkerrechts

Gastkommentar
von JOSEF ALKATOUT

Seit der Wahl Donald Trumps verlaufen Argumentationslinien oft scharf zwischen Anhängern und Gegnern des US-Präsidenten. Dies ist auch bei der gezielten Tötung des iranischen Generalmajors Kassem Soleimani durch US-Streitkräfte und der Diskussion um ihre juristische Zulässigkeit der Fall. Während republikanische Kongressabgeordnete und Regierungsstellen das rechtlich angeblich einwandfreie Verhalten des Präsidenten loben, behaupten dessen Gegner das Gegenteil. Wie können Recht und Gesetz, die landläufig für klare Ergebnisse stehen sollen, solch unvereinbare Interpretationen hervorbringen?

Bei internationalen bewaffneten Konflikten müssen zwei juristische Fragen getrennt voneinander beantwortet werden: Hat ein Land das andere grundlos angegriffen und damit Recht gebrochen? Und: Würden während dieses Konflikts, unabhängig davon, wer ihn begonnen hat, Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht begangen? Ein Staat kann demnach einerseits in erlaubter Selbstverteidigung einen anderen Staat angreifen, jedoch bei der Art des Angriffs, beispielsweise bei vorsätzlicher Tötung von Zivilisten, gegen die Genfer Konventionen verstossen. Andererseits kann ein ungerechtfertigter Angriffskrieg allgemeines Völkerrecht verletzen, in seiner Ausführung jedoch allen Normen und Gebräuchen des humanitären Völkerrechts gehorchen.

Dazu muss geklärt werden, ob ein internationaler bewaffneter Konflikt überhaupt vorliegt. Dies ist völkerrechtlich immer dann der Fall, wenn es zwischen Staaten zu Gewaltanwendung kommt, wobei die Schwelle laut Rechtsprechung bereits beim ersten Schuss in Richtung Feind überschritten ist. Im vorliegenden Fall töteten die USA wenige Tage vor dem Angriff auf Soleimani, ebenfalls im Irak, 25 Mitglieder des militärischen Arms des von Iran protegierten libanesischen Hizbullah, während Letztgenannter eine US-Militärbasis in Kirkuk angegriffen haben soll. Kurz darauf erlaubte der irannische Teil der irakischen Regierung die vorübergehende Besetzung und teilweise Zerstörung der US-Botschaft in Bagdad.

Darüber hinaus bekämpfen sich in Syrien von Iran beziehungsweise den USA finanzierte Einheiten in einem Stellvertreterkrieg. Es liesse sich also argumentieren, dass die Gewaltschwelle zum internationalen bewaffneten Konflikt zwischen den USA und Iran gleich an mehreren Fronten überschritten wurde. Letztlich ging es laut der amerikanischen Regierung bei dem Angriff auf Soleimani darum, «unmittelbar bevorstehende Bedrohungen» für Amerikaner in der Region zu «durchkreuzen» – eine Formulierung, die auf das Selbstverteidigungsrecht der USA abzielt, welches

ohnehin unabhängig von einem bewaffneten Konflikt geltend gemacht werden kann.

Liegt ein Konflikt vor, unterscheidet das humanitäre Völkerrecht zwischen Zivilisten und Kombattanten. Generalmajor Soleimani stand seit zwanzig Jahren den Kuds-Einheiten, die sich um die militärischen Auslandseinsätze der iranischen Revolutionswächter kümmern, vor. Er hatte also prinzipiell mit dieser Gefahr zu leben. Dass er sich zum Zeitpunkt des Angriffs nicht im Schützengraben befand, spielt keine Rolle.

Ob es sich bei Soleimani jedoch überhaupt (noch) um einen feindlichen Militär handelte, ist weniger eindeutig. Handelte es sich bei seiner Tötung um einen Angriff der Vergeltung für lange zurückliegende Niederlagen, wäre dies vom Völkerrecht nicht gedeckt. Sollte sich die Regierung Trump wiederum eines unbequemen Verbündeten – der mit den USA in der Vergangenheit den IS bekämpfte – entledigt haben, hätte sie womöglich das in den Genfer Konventionen verankerte Verbot der Heimtücke verletzt.

Auch die klassische völkerrechtliche Frage der verletzten irakischen Souveränität lässt sich nicht einfach beantworten. Einerseits war Ort des Geschehens der Flughafen Bagdad, und der kommissarisch regierende irakische Ministerpräsident Abdul-Mahdi liess denn auch verlauten, seine Behörden hätten den USA keine Verletzung des Hoheitsgebiets seines Landes erlaubt. Andererseits nannte Abdul-Mahdi den Toten einen Märtyrer, was darauf schliessen lässt, dass die irakische Regierung als Gastgeberin Soleimani fungierte. Damit könnte sie sich aber nicht mehr auf den völkerrechtlichen Schutz ihrer Souveränität berufen. Die Situation ist auch insofern komplex, als auf irakischem Staatsgebiet sowohl iranische als auch amerikanische Militärs, teilweise durch zwischenstaatliche Abkommen, vertreten sind.

Und schliesslich Deutschland: Die Steuerung der im Irak verwendeten Drohne mit dem Namen «Sensenmann» lief, wie alle anderen amerikanischen Drohnenangriffe im Nahen Osten, über die US-Militärbasis im rheinland-pfälzischen Ramstein. Nicht nur haben die USA der Bundesregierung in der Vergangenheit zugesichert, die Basis nicht für rechtswidrige Aktivitäten zu missbrauchen. Das Oberverwaltungsgericht Münster entschied im März 2019 zudem, dass die deutschen Behörden darauf hinzuwirken hätten, dass die USA in Ramstein das Völkerrecht einhielten. Im vorliegenden Fall hat sich die Bundesregierung bisher nicht zu ihrer Sorgfaltspflicht geäussert.

Josef Alkatout ist Rechtsanwalt in Genf und Dozent für internationales Strafrecht an verschiedenen Universitäten. Zuletzt von ihm erschienen: «Ohne Prozess. Die Entrechtung unserer Feinde im Kampf gegen den Terror».

Verwaltungsräte

Selbstevaluation oder externe Beurteilung?

Gastkommentar
von PETER B. BALTENSPERGER
UND CHRISTOPH B. BÜHLER

«Der Verwaltungsrat nimmt jährlich eine Selbstevaluation seiner Arbeit und derjenigen seiner Ausschüsse vor.» So lautet die Empfehlung des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance. Diese basiert auf der aktienrechtlichen Treue- und Sorgfaltspflicht, die den Verwaltungsrat dazu anhält, periodisch eine Beurteilung seiner Tätigkeit vorzunehmen. Nach welchen Prozessen und Kriterien diese Selbstevaluation vorzunehmen ist, wird allerdings nicht näher definiert, sondern erschliesst sich aus der Stellung und Aufgabe des Verwaltungsrates. In der Regel besteht die Selbstevaluation aus einem Fragebogen, der von den einzelnen Verwaltungsräten beantwortet wird. Die Auswertung wird dann im Gremium besprochen. Oft werden ergänzend bilaterale Gespräche des Verwaltungsratspräsidenten mit jedem einzelnen Verwaltungsratsmitglied geführt.

Eine Beurteilung des Verwaltungsrates sollte nicht allein anhand von Fragebögen und deren Auswertung erfolgen. Ein solches Vorgehen ist nicht stufengerecht und oft auch nicht zielführend, weil auf diese Weise die wichtigen «Zwischentöne» verloren gehen. Aufschlussreicher ist ein strukturiertes eingehendes Gespräch des Präsidenten des Verwaltungsrates mit jedem einzelnen Verwaltungsratsmitglied. Bei einer externen Beurteilung (Board-Review) ist es eine erfahrene, unabhängige Person, die dieses Gespräch führt. Dabei liegt das Schwergewicht auf der Struktur und Organisation des Gremiums sowie den Prozessen und der Dynamik innerhalb des Verwaltungsrates. Denn es hat sich gezeigt, dass ein Versagen des obersten Führungsgremiums oft weniger mit der Einhaltung von regulatorischen Vorgaben und den Leitplanken einer guten Corporate Governance einhergeht, sondern vielmehr damit zu tun hat, dass der Verwaltungsrat als Team nicht funktionierte, in einer «Konsenskultur» oder sogar dysfunktional agierte.

Neben den Verwaltungsratsmitgliedern sollten in aller Regel auch der CEO und der CFO und, je nach konkreter Situation, auch die anderen Mitglieder der Geschäfts- oder Konzernleitung in die Gespräche mit einbezogen werden. Nur so kann auch das für den langfristigen Erfolg der Unternehmung so wichtige Zusammenspiel zwischen dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung in die Beurteilung mit einfließen.

Die Selbstevaluation des Verwaltungsrates hat jedoch ihre Tücken. Eingefahrene Meinungen, fal-

sche Rücksichtnahmen, ja sogar Eigeninteressen können einer objektiven Einschätzung im Wege stehen. Es besteht auch das Risiko, dass die Selbstevaluation nur im Sinne einer «Tick the box»-Routine durchgeführt wird. Dies dürfte ein wesentlicher Grund dafür sein, dass in der internationalen Debatte um eine gute Corporate Governance zunehmend eine periodische Beurteilung des Verwaltungsrates unter Beizug externer Personen gefordert wird. Beispielsweise soll gemäss einer Empfehlung der OECD eine regelmässige Mitwirkung externer Personen die Qualität der Evaluierungen des Verwaltungsrates durch eine erhöhte Objektivität verbessern. Ebenso sollen nach dem UK Corporate Governance Code vom Juli 2018 grössere Unternehmen (FTSE 350 companies) mindestens alle drei Jahre eine Beurteilung des Verwaltungsrates unter Beizug einer unabhängigen, externen Person vornehmen. Je nach Situation dürfte sich eine externe Evaluation alle drei bis fünf Jahre als sinnvoll erweisen, v.a. vor oder nach grösseren Veränderungen.

Im Rahmen einer externen Beurteilung werden von der externen Person oft auch Referenzen über die anderen Teilnehmenden der Board-Review eingeholt («cross-references»). So können in einem vertraulichen Rahmen Hinweise auf etwaige Verbesserungspotenziale der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder gewonnen werden. Damit die Evaluation der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu einer blossen Alibiübung verkommt, erfordert der beschriebene Prozess ein grosses Mass an Offenheit und Dialogbereitschaft. Zentral ist dabei neben der Wahrung der Vertraulichkeit vor allem auch die Professionalität in der Vorgehensweise. Die externe Evaluation ist invasiver und weniger kostengünstig, hat aber den Vorteil, dass ein erfahrener, neutraler Dritter objektiver ist und leichter kritische Themen situationsgerecht ansprechen und zur Diskussion stellen kann.

Der Verwaltungsrat sollte die Evaluation seiner Tätigkeit jedoch nicht als eine reine «Pflichtübung» verstehen, sondern vielmehr als Chance, sich im Bewusstsein seiner Verantwortung kritisch mit seiner Arbeit auseinanderzusetzen und Verbesserungspotenziale zu erkennen und umzusetzen; dies mit dem Ziel, die Qualität der Entscheidungen zu verbessern und dadurch für das Unternehmen einen Mehrwert zu schaffen.

Peter B. Baltensperger ist selbständiger Berater von Verwaltungs- und Aufsichtsräten; Christoph B. Bühler ist Managing Partner bei Böckli Bühler Partner und Titularprofessor an der Universität Zürich.

Trump demonstriert Amerikas Macht und fehlende Voraussicht

Eine Drohne ist noch keine Strategie



ANDREAS RÜESCH

Seit der Geiselnahme in der Botschaft der USA in Iran vor vierzig Jahren sind diese beiden Länder einem Krieg immer wieder gefährlich nahe gekommen. Auch jetzt, nach der Tötung des iranischen Generals Kassem Soleimani, stehen sie wieder am Abgrund eines unkontrollierbaren Schlagabtausches. Dabei zählt es zu den Paradoxien der Ära Trump, dass der Angriff auf diese zentrale Figur des iranischen Regimes ausgerechnet von jenem Präsidenten angeordnet wurde, der noch vor vier Monaten als erster amerikanischer Staatsführer angeboten hatte, das Oberhaupt der Islamischen Republik zu Gesprächen zu treffen.

Dass Trump eine derart drastische Aktion gegen Soleimani anordnete, dürfte vor allem zwei Gründe haben: Zum einen sah sich der Präsident mit dem Vorwurf der Schwäche konfrontiert, weil er im September nach dem mutmasslich iranischen Angriff gegen die saudische Erdölindustrie auf Vergeltung verzichtet hatte. Iran fühlte sich dadurch wohl zu weiteren Nadelstichen gegen

die Amerikaner ermutigt. Zum anderen suchte Washington Ende Dezember, als iranische Milizmitglieder auf das Gelände der amerikanischen Botschaft in Bagdad vordrangen, eiligst nach einem Mittel, um Iran von solchen Übergriffen abzuschrecken. Die Bilder von der belagerten Botschaft waren das Letzte, was Trump zum Auftakt eines Wahljahres brauchen konnte.

Mit Soleimanis Beseitigung haben die USA zwar ihre militärische Macht demonstriert, aber eine solche Aktion vermag das Fehlen einer überzeugenden Strategie gegenüber Iran nicht zu überdecken. Dass das Weisse Haus die Folgen sorgfältig bedacht hat, darf bezweifelt werden. Denn während der militärische Nutzen der Eliminierung dieses Generals fraglich ist, sind die politischen Kosten von Trumps Entscheidung absehbar hoch: Sie werden längst nicht nur in einer iranischen Vergeltung bestehen. Negative Konsequenzen drohen den USA auch in Form einer wachsenden anti-amerikanischen Stimmung im Irak, dessen Souveränität sie mit dem Drohnenangriff verletzt haben.

Unmittelbarer Handlungsbedarf entsteht hingegen an einer Front, die bisher wenig beachtet wurde: bei Irans Atomprogramm. Teheran hat als Reaktion auf Soleimanis Tod erklärt, keinerlei Beschränkungen aus der Atomvereinbarung

von 2015 mehr anzuerkennen. Damit ist dieses einst als historisch bejubelte Abkommen endgültig Makulatur geworden. Nach der Wiedereinführung amerikanischer Sanktionen hatte sich Iran schon im vergangenen Jahr schrittweise davon verabschiedet, doch nun streift das Regime die letzten Fesseln ab. Dazu gehörten bisher der Verzicht auf die Herstellung von mittelstark angereichertem Uran, das sich als Ausgangsstoff für Nuklearsprengstoff eignet, und die Beschränkung auf die relativ geringe Zahl von gut 5000 Uranzentrifugen. Kurbelt Iran nun sein Atomprogramm an, könnte es bald über bedrohliche Vorräte an nuklearem Spaltmaterial verfügen.

Das Szenario, dass Iran dereinst die internationalen Atominspektoren aus dem Land wirft und sein Uran innert Wochen zum Bau einer Bombe nutzen könnte, ist weder für die USA noch Irans Erzfeind Israel akzeptabel. Auch wenn Trump stets seinen Friedenswillen betont, bringt ihn die jüngste Eskalation näher an eine Situation, in der über einen Militärschlag gegen Irans Atomanlagen entschieden werden muss. Auch dies ist ein Paradox: Ausgerechnet er, der Wahlkampf betrieben hatte mit der Parole, er werde Amerikas Verstrickung in die Konflikte des Mittleren Ostens beenden, kettet sich durch seine Handlungen zwangsläufig stärker an diese Region.



SEITENBLICK

Halten wir den allgemeinen Werteverfall auf!

Von MILOSZ MATUSCHEK

Der Militärstrategie Sir John Glubb hat in seiner Schrift «The Fate of Empires» den Zyklus der Dekadenz von Weltreichen illustriert. Dekadenz charakterisiert er als moralisch-spirituelle Krankheit, das Gefühl, dass es sich für nichts mehr zu kämpfen lohnt. Pessimismus und Frivolität geben sich nach einer Wohlstandsperiode die Klinke in die Hand, kostenloses Essen und Unterhaltung sind alles, was das Volk begehrt, und die Stars des Seichtums sind die Vorbilder. Es ist schwierig, bei dieser Beschreibung nicht an heutige Debatten über Umverteilung und Grundeinkommen, die allgemein grassierende Spielsucht per Smartphone sowie den Starkult um Fernsehköche zu denken.

Wer hundert Jahre zurückblickt, sollte sich deshalb vom falschen Goldschein der 1920er Jahre nicht blenden lassen, die letztlich vor allem nihilistisch waren, ein zivilisatorisches Desaster. Wer ein Vakuum der Werte lässt, überlässt anderen die Installation neuer Werte. Eine Gesellschaft, die sich nicht auf die Standards ihres Zusammenlebens einigen kann, wird schlicht durch eine andere ersetzt. Mit dem Nihilismus ist es etwa so, wie wenn man ein Glas Bier bestellt, aber ein halbes Glas mit Schaum bekommt. Die Masseinheit stimmt noch, nicht aber der Inhalt. Jean Baudrillard beschreibt das Phänomen der Entkernung als «simulacrum»: Begriffe sind nur noch ein Abbild ihres Inhalts. Sie sind wie das Icon auf dem Desktop, das auf einen nichtexistenten Ordner verweist.

Die letzten zehn Jahre waren geprägt von ständiger Entwertung: von Glaubwürdigkeit, von Geld, von Diplomen, von medialer Information, von Kompetenz in Spitzenämtern. Wenn hinter Institutionen immer seltener Menschen stehen, die sich als Gralshüter eines Wertestandards – wie etwa freie Presse, Wissenschaft, Streitkultur – verstehen, dann braucht es die ganze Fassadeninstitution nicht. Die ökonomischen Zahlen sind noch gut, doch es werden Bruchlinien sichtbar. Das System geht langsam aus dem Leim. Die Welt ist mit mehr als der dreifachen Wirtschaftsleistung verschuldet – bei wem eigentlich? Aktienkurse steigen, während Firmenerträge stagnieren. Wer Geld ausgibt, wird belohnt, wer es hortet, wird bestraft. Nur Krisengerede? Die Zentralbank der Zentralbanken, die BIZ, sprach kürzlich selbst von Liquiditätsengpässen im Geldsystem. Die deutsche Finanzaufsicht Bafin warnt vor Schieflagen bei Banken, Pensionskassen und Lebensversicherern. Und der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier sieht eine Erosion des Rechtsstaats.

Wo Falschheit regiert, zieht sie diejenigen an, die sich von ihr nähren. Der gegenwärtige Aufstieg des Populismus ist Gradmesser für die Schwäche der Institutionen. Systemzeretzende Elemente zielen wie bestimmte Insekten auf bereits angefaulte Strukturen, sie stossen das, was schon fällt. Dies sind die Zeiten, in denen Repräsentanten von Institutionen selbst Teil des Problems werden. Das höchste Amt in Deutschland, jenes des Bundespräsidenten, ist ein Beispiel für eine solche frei drehende, kompasslose Institution, die keine moralische, sondern nur noch eine moralisierende Instanz ist und in Dauer-schleife zur Rettung der Demokratie durch den, aber auch vor dem Bürger aufruft. Doch zur moralischen Instanz wird man nicht qua Amt, sondern nur qua Amtserfüllung.

Es ist deshalb an der Zeit, dass der Bürger selbst zu einer Werteverteidigungsbastion wird. Denn: Institutionen gibt es gar nicht. Sie sind immer eine Fassade. Es gibt nur Menschen, die Standards hochhalten. Das kann letztlich jeder sein – und damit selbst zu einer Instanz werden.

Milosz Matuschek ist stellvertretender Chefredaktor des «Schweizer Monats». Zuletzt veröffentlichte er «Kryptopia» und «Generation Chillstand».

Initiative gegen Heiratsstrafe gestrichen

Der kampflose Rückzug der CVP



FABIAN SCHÄFER

Die amtlichen Zahlen geben der CVP recht: Bei der Bundessteuer gibt es eine Heiratsstrafe. Viele Rentner und Doppelverdiener müssen wesentlich mehr bezahlen, nur weil sie verheiratet sind. Aber die wohl schlimmste «Heiratsstrafe» erlebt, wer mit jemandem verheiratet ist, der so wankelmütig ist wie die CVP.

Die Partei weiss nicht, was sie will. Die Irrfahrt im Zeitraffer: 2012 hat die CVP eine Initiative gegen die Heiratsstrafe eingereicht. 2016 ist diese an der Urne knapp gescheitert. 2018 musste der Bundesrat zugeben, dass er die Zahl der betroffenen Paare viel zu tief angegeben hatte. 2019 kam es zu einer Premiere: Nachdem CVP-Exponenten Beschwerden eingereicht hatten, kassierte das Bundesgericht die Abstimmung. Die Initiative erhielt eine zweite Chance.

Doch nun sorgt die CVP selber für die zweite – weniger glorreiche – Premiere: Die Parteispitze um Gerhard Pfister will die Initiative zu-

rückziehen. Formell entscheidet darüber zwar das Initiativkomitee, doch dieses wird sich dem Wunsch kaum widersetzen. Das muss man sich auf der Zunge zergehen lassen: Da sammelt die CVP in einem Kraftakt gut 120000 Unterschriften. Später beschreitet sie den Rechtsweg, um eine zweite Abstimmung zu erwirken.

Und dann zieht die Partei die Initiative einfach zurück, ohne die geringste Gegenleistung erhalten zu haben. Im Gegenteil, die anderen Parteien – allen voran die FDP und die SP – haben die CVP im Parlament eiskalt auflaufen lassen. Im Dezember wiesen sie schnöde eine pragmatische Bundesratsvorlage zurück, die das Problem gelöst hätte. Dennoch gibt die CVP klein bei. Kampflos und mit leeren Händen tritt sie den Rückzug an.

Schuld an der Misere ist ihr eigener Initiativtext. Er enthält eine konservative Definition der Ehe als «Lebensgemeinschaft von Mann und Frau», die mit der Heiratsstrafe nichts zu tun hat. Damit hat sich die CVP selber ein Ei gelegt. Mittlerweile spricht sich die Mehrheit ihrer Basis dafür aus, die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen. Mit dem Rückzug will die Parteispitze nun vor allem eine Zerreihsprobe verhindern.

Wohlgemerkt: Die Homo-Ehe wäre auch nach Annahme der CVP-Initiative noch möglich. Das

Parlament könnte sie aber nicht mehr per Gesetz einführen, sondern müsste dazu die Verfassung anpassen. Die CVP hätte also durchaus argumentieren können, man wolle zuerst die Heiratsstrafe eliminieren, biete danach aber Hand für die gleichgeschlechtliche Ehe. Doch offenbar geht die Parteispitze davon aus, dass sie solche Finessen nicht einmal intern vermitteln kann.

Die erstaunliche Lehre daraus: Die Homo-Ehe ist der CVP von heute wichtiger als der Kampf gegen die Heiratsstrafe. Der gesamte Vorgang illustriert den tiefen Wertewandel in der Partei. Ihre Spitze ist offenkundig bereit, ein langjähriges Anliegen hintanzustellen, aus Angst davor, die (potenzielle) Wählerschaft mit einem verstaubten Ehebegriff zu verschrecken. Ist das der Anfang vom Ende des C im Parteienamen? Man darf gespannt sein auf die Neuerung der Partei in den nächsten Monaten. Präsident Pfister, scheint es, ist zu vielem bereit.

Das Nachsehen haben die betroffenen Ehepaare. Das Ende der Heiratsstrafe ist wieder in weite Ferne gerückt. Im Parlament werden die ideologischen Grabenkämpfe um das «richtige» Steuersystem anhalten. Womöglich wird die CVP bis zu den nächsten Wahlen das C abschaffen, aber sicher nicht die Heiratsstrafe.

Machtkampf in Venezuela

Maduro sitzt wieder sicher im Sattel



WERNER J. MARTI

Bei der Wahl des Parlamentspräsidenten hat Nicolás Maduro einmal mehr seine diktatorische Gesinnung offengelegt: Mittels Aussperrung der Opposition sorgte Venezuelas Präsident dafür, dass ein ihm genehmer Kandidat gewählt wurde. Bisher war der Oppositionspolitiker Juan Guaidó der Legislative vorgestanden. Von dieser Funktion leitete er seine Ernennung zum Interimspräsidenten ab, die von fast sechzig mehrheitlich demokratischen Ländern anerkannt wird. Guaidós Anhänger, die eine klare Mehrheit im Parlament stellen, liessen sich durch Maduros jüngsten Schachzug nicht beeindrucken. Sie versammelten sich in den Räumen der Zeitung «El Nacional» und wählten Guaidó für ein weiteres Jahr zum Vorsitzenden der Legislative.

Die Ereignisse vom Sonntag dürften die Machtkonstellation in Venezuela allerdings kaum verändern. Sie sind vor allem symbolischer Natur. Zu Beginn des vergangenen Jahres war es Guaidó

zwar gelungen, grosse Menschenmassen auf die Strassen zu bringen, doch am 30. April scheiterte sein wenig durchdachter Versuch, das Militär auf seine Seite zu ziehen und Maduro zu entmachten. Seither hat die Bereitschaft der Bevölkerung, für ihn zu demonstrieren und sich so der Repression durch Maduro auszusetzen, rapide abgenommen. Eine reale Gefahr war Guaidó für das Regime nur noch, weil er den USA und anderen Staaten Anlass zu Sanktionen geben konnte.

Maduro konnte seine Machtposition nicht nur stärken, weil der Druck vonseiten Guaidós abgenommen hat. Auch die wirtschaftliche Lage hat sich etwas entspannt. Laut dem Uno-Hochkommissariat für Flüchtlinge sind in den vergangenen Jahren mindestens 4,6 Millionen Venezolaner wegen der zusammengebrochenen Lebensmittel- und Gesundheitsversorgung aus dem Land geflohen. Maduros Hungerdiktatur hat 14 Prozent der Bevölkerung ins Ausland getrieben. Paradoxerweise ist es gerade dieser Umstand, der ihm nun wieder auf die Beine geholfen hat. Maduro hat sich die Devisenüberweisungen der ins Ausland Geflohenen an ihre Angehörigen in der Heimat zunutze gemacht, indem er den Dollar als Parallelwährung im Lande zugelassen hat, um so den chronischen Devisenmangel zu bekämpfen.

Derweil bröckelt die Unterstützung für Guaidó bei seinen Anhängern im In- und Ausland. Sogar die USA, die Maduros Sturz durch Guaidó vor einem Jahr voranzutreiben versuchten, machen wieder Geschäfte mit Venezuela. Seit August 2019 sind vier amerikanische Erdölkonzerne mit einer Sonderbewilligung der Regierung im Land aktiv. Auch die politische Opposition in Venezuela hat die kurzfristig unter Guaidó bestehende Einigkeit wieder verloren. Hinzu kommen Enthüllungen über die Bestechlichkeit führender oppositioneller Parlamentarier. Einen von ihnen liess Maduro nun zum Parlamentspräsidenten küren.

Der Sturz einer Diktatur kann unerwartet rasch kommen, doch im Falle von Venezuela gibt es zurzeit keine Anzeichen dafür. Das Militär, die entscheidende Stütze des Regimes, ist eng mit den zivilen Führern verbandelt und macht keinerlei Anstalten, sich von ihnen abzusetzen. Maduros Repressionsapparat ist intakt, und die ins Ausland geflüchteten Landsleute helfen nun ungewollt, die Devisenknappheit zu entschärfen. Trotz seiner Unfähigkeit, die elementaren Bedürfnisse des venezolanischen Volks zu befriedigen, hat es sich Nicolás Maduro im Präsidentenpalast wieder bequem gemacht.